

## Hinweise zum Umgang mit Stornierungskosten

### Diözesanrechtlicher Hintergrund

Mit Dienstanweisung des Generalvikars vom 19.3.2020 sind sämtliche Veranstaltungen im Bistum bis mindestens 19.4. abzusagen gewesen.

In Hessen waren ab 14.3. (3. VO zur Bekämpfung des Coronavirus) Veranstaltungen über 100 Personen verboten. Am 17.3. (4. VO zur Bekämpfung des Coronavirus) wurden auch Veranstaltungen unterhalb dieser Personenzahl verboten. Am 22.3. trat die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte hinzu.

In Rheinland-Pfalz traten die entsprechenden Verordnungen und am 16.3. (Verbot von Versammlungen von mehr als 75 Personen), am 20.3. (Verbot von Versammlungen mit mehr als 5 Personen und Schließung der Einrichtungen) und am 23.3. (Kontaktverbote) in Kraft.

Diese Daten sind wichtig, um den konkreten Fall einer Stornierung zu bewerten.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob eine Stornierung vor den entsprechenden Verboten oder danach erfolgte – und ob sie durch den Anbieter (bspw. Tagungshaus) oder den Kunden (bspw. Kirchengemeinde) erfolgte:

#### **Fall A: Die Kirchengemeinde hat storniert, bevor ein Verbot für die geplante Veranstaltung vorlag.**

In diesem Fall kann und muss der Anbieter die vertragsgemäßen Stornogebühren erheben. **Unzulässig** wäre der Verzicht der Rechnungsstellung eines kirchlichen Tagungshauses z.B. aus Kulanzgründen, da die Vermögensbetreuungspflichten bei der Verwendung von kirchlichen Finanzmitteln (vgl. Can. 1377 CIC) hier zu beachten sind.

#### **Fall B: Die Kirchengemeinde hat storniert, nachdem ein Verbot für die geplante Veranstaltung vorlag.**

In diesem Fall sind beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit, weil ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Stornokosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden und etwaige bereits geleistete Anzahlungen sind zurück zu erstatten.

**Unzulässig** ist ein Rechnungsausgleich **in Kenntnis einer fehlenden Verpflichtung zur Zahlung** aufgrund der bestehenden Vermögensbetreuungspflicht bei der Verwendung von kirchlichen Finanzmitteln (vgl. Can. 1377 CIC). D.h. die Kirchengemeinde darf in diesem Fall auch keine Stornogebühren bezahlen.

Soweit Vertragspartner auf die soziale und caritative Gesamtverantwortung der Kirchen hinweisen und auf dem Rechnungsausgleich bestehen, ist der Sachverhalt an [corona-recht@bistumlimburg.de](mailto:corona-recht@bistumlimburg.de) abzugeben, damit von dort aus versucht wird, mit dem Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, die in vielen Fällen möglich sein sollte.

**Für Stornierungen von Veranstaltungen, die für nach dem 19.4. geplant sind, gelten die gleichen Regelungen, wie in Fall A (vor dem Verbot), solange diese Frist nicht** (bis zum Zeitpunkt der Stornierung) **behördlicherseits verlängert wurde!**

Das bedeutet, dass Kirchengemeinden anstehende Reisen und Buchungen für die Zeit nach dem 19.04.2020 nicht vorweggenommen selbst stornieren sollten, sondern bitte die behördliche Verfügungslage abwarten.

Wenn die Kirchengemeinden ihrerseits Rechnungen erhalten für stornierte Reisen (durch Busunternehmen pp.), ist zu prüfen, ob die geltend gemachten Stornierungskosten ihre Berechtigung haben. Entscheidend ist dabei, ob die AGB überhaupt wirksam in den Vertrag einbezogen wurden und ihrerseits rechtswirksam sind. Beratung erhalten Sie dazu unter [corona-recht@bistumlimburg.de](mailto:corona-recht@bistumlimburg.de)

### **Wie ist mit den entstandenen Kosten umzugehen?**

Wurden Veranstaltungen bereits budgetiert und sind sie somit durch allgemeine Zuweisungen oder spezielle Zuschüsse refinanziert, kann darüber hinaus keine weitere Refinanzierung durch das Bistum stattfinden, da die Stornierungskosten die Kosten der tatsächlichen Durchführung einer Veranstaltung nicht übersteigen können. Soweit berechtigt Stornierungskosten geltend gemacht und gezahlt wurden, ist dieser Umstand in den Verwendungsnachweis aufzunehmen.

### **Was, wenn durch Wegfall von Teilnehmerbeiträgen und bereits entstandene Kosten ein Defizit entsteht?**

Sind in die Veranstaltungsplanung Mittel durch sonstige Zuflüsse, z.B. Teilnehmergebühren, einbezogen, die berechtigt ausfielen, kann eine Refinanzierung im Einzelfall mit dem Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau abgestimmt werden. Bitte melden Sie sich in diesen Fällen bis 30.4.2020. Hierfür nutzen Sie die Mailadresse: [corona-finanzen@bistumlimburg.de](mailto:corona-finanzen@bistumlimburg.de) .

Ein besonderer Hinweis ergeht zu den Regelungen für Veranstaltungen, für die Zuschüsse aus dem Diözesanjugendplan sowie für Familienwochenenden beantragt wurden. Hier gilt die Sonderregelung, dass auch abgesagte Veranstaltungen zuschussfähig sind (s. Anlage).

### **Wie ist mit der Situation umzugehen, dass für jetzt abgesagte Veranstaltungen bei erneuter Planung weitere Kosten entstehen?**

Manche der jetzt nicht durchführbaren Veranstaltungen werden vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden sollen (bspw. PGR-Wochenenden, Firm-Wochenenden etc.). Ggf. stellt dies in der Kombination mit Ausfallkosten eine weitere finanzielle Herausforderung dar. Auch hier berät im Einzelfall das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau. Nutzen Sie auch dazu bitte die Mailadresse: [corona-finanzen@bistumlimburg.de](mailto:corona-finanzen@bistumlimburg.de) .